



Schutzkonzept für Jubla-Aktivitäten mit Übernachtung

Gültig ab **20. Dezember** 2021

Änderungen aufgrund der Anpassungen der Massnahmen vom 6. und 20. Dezember rot markiert.
Diese sind vorläufig bis am 24. Januar 2022 befristet.

Aufgrund der besorgniserregenden epidemiologischen Lage empfehlen das BASPO und das BAG über die Festtage und im Januar 2022 keine Lager mit Kindern und Jugendlichen durchzuführen, sondern als Alternative Tagesaktivitäten im Freien ohne Übernachtung zu organisieren. Die Jubla Schweiz schliesst sich dieser Empfehlung für Lager mit Kindern und Jugendlichen an. Kurse und Lagerplanungsweekends (o.ä.) sollen wo nötig und sinnvoll in analoger oder hybrider Form stattfinden können. Es braucht eine Abwägung, was inhaltlich, persönlich und für das Team nötig und sinnvoll ist.

Allgemeines

Dieses Schutzkonzept basiert auf den [Rahmenvorgaben für Lager im Kultur, Freizeit- und Sportbereich](#), welche vom Bundesamt für Sport (BASPO) in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) und dem Bundesamt für Kultur (BAK) erstellt wurden. Zudem gelten die Vorgaben für sportliche Aktivitäten basierend auf der [Covid-19-Verordnung des Bundesrates](#). Das Schutzkonzept wurde von Jungwacht Blauring Schweiz (Jubla) erarbeitet. Unter Berücksichtigung dieses Schutzkonzepts sind Lager erlaubt.

Für die Umsetzung der Schutzkonzepte sind die Organisator*innen (z.B. Scharen) zuständig. Diese können das vorliegende Schutzkonzept so übernehmen oder ergänzen. Die Kontrolle über die Einhaltung der Vorgaben obliegt den zuständigen Behörden.

Für die Durchführung von Aktivitäten ohne Übernachtungen (z.B. Gruppenstunden, Scharanlässe, Sitzungen) besteht ein separates Schutzkonzept unter www.jubla.ch/corona.

Grundsätze:

Jede*r Organisator*in setzt dieses Schutzkonzept für die jeweilige Aktivität konsequent um. Die Verantwortung für die Einhaltung der vorliegenden Massnahmen liegt bei einer im Voraus definierten Person (z.B. Lagerleitung).

Die Massnahmen müssen vollständig, wiederholt und klar vor und während der Aktivität allen Beteiligten (Leitungspersonen, Teilnehmenden, Eltern, Küche) kommuniziert und wo nötig kontrolliert werden. Nur so können alle die Massnahmen mittragen und einhalten.

Das Schutzkonzept baut auf folgenden Grundregeln auf, welche den einzelnen Kapiteln entsprechen:

- 1. Gesund, symptomfrei und mit 2G-Zertifikat (ab 16 J.) oder getestet (u16) ins Jubla-Lager**
Zudem: Test für alle vor dem Lager zusätzlich empfohlen
- 2. Je nach Situation: Abstand halten, Gesichtsmasken tragen**
 - Abstand wo möglich und sinnvoll – insbesondere in Innenräumen
 - Maskenpflicht in öffentlichen Innenräumen + ÖV ab 12 Jahren
 - **Maskenpflicht in allen Innenräumen ab 16 Jahren**
- 3. Einhaltung der Hygieneregeln**
- 4. Maximale Anzahl Personen einhalten**
- 5. Beständige Gruppen und Präsenzlisten** (Aufnahme der Kontaktdaten)
- 6. Bezeichnung verantwortlicher Person**
- 7. Weitere Massnahmen je nach Kanton oder Unterkunft**

Die Jubla Schweiz verfolgt stets die aktuelle Lage (z.B. neue gesetzliche Massnahmen) und leitet daraus die nötigen Folgen für die Jubla-Aktivitäten ab. Sie informiert regelmässig via jubla.ch/corona sowie via Mail über die Kantonsleitungen und stützt sich dabei auf das [BAG](#).

1 Gesund, symptomfrei und mit **2G-Zertifikat/getestet** ins Jubla-Lager

a) Krankheitssymptome

Teilnehmende und Leitungspersonen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht an Jubla-Aktivitäten teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, bzw. begeben sich in Isolation. Sie kontaktieren ihre Hausärzt*innen und befolgen deren Anweisungen.

b) Risikogruppe (vgl. [Webseite BAG](#))

Die Teilnahme an Jubla-Aktivitäten ist freiwillig. Der Entscheid zur Teilnahme und zum Engagement liegt bei den Teilnehmenden bzw. deren Eltern. Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Vorerkrankungen entscheiden in Absprache mit ihren Ärzt*innen, wie die Person an Jubla-Aktivitäten teilnehmen kann. Gefährdete Leitungspersonen entscheiden ebenfalls in Absprache mit ihren Ärzt*innen, ob/wie eine Teilnahme an Aktivitäten im Rahmen der ergriffenen Schutzmassnahmen möglich ist.

c) **2G-Zertifikatspflicht ab 16 Jahren**

Für alle Teilnehmenden und Leitenden sowie Begleitpersonen ab 16 Jahren gilt eine **2G-Zertifikatspflicht (geimpft oder genesen)**. Die Lagerorganisator*innen sind verpflichtet, das Zertifikat zu Beginn des Lagers von allen Personen ab 16 Jahren zu überprüfen.

- **Kontrolle:** Zertifikate können mit einem App (Download [iOS](#) oder [Android](#)) kontrolliert werden. Bei der Kontrolle muss nebst dem Zertifikat ein amtliches Ausweisdokument vorgelegt werden.
- **Haftung:** Beim Nichteinhalten dieser Vorgabe handelt der*die Lagerorganisator*in fahrlässig und macht sich strafrechtlich haftbar.

d) Dringende Testempfehlung

Es ist dringend empfohlen, dass sich alle teilnehmenden Personen vor dem Lager testen lassen. Dies gilt nicht nur für Personen unter 16 Jahren, sondern auch für Personen ab 16 Jahren mit 2G. Der Test soll zeitnah vor dem Lager erfolgen. Bei den Teilnehmenden sind die Eltern verantwortlich, dass ihr Kind getestet wird. Wer beabsichtigt, einen Selbsttest im Lager einzusetzen, muss bei Kindern das Einverständnis der jeweiligen Erziehungsberechtigten einholen.

- **Kontrolle:** Die Jubla empfiehlt **bei Personen unter 16 Jahren (sprich dort, wo keine 2G-Zertifikatskontrolle erfolgt)**, das negative Testresultat oder eine Bestätigung einzufordern.
- **Testart:** Empfohlen sind gepoolte Speichel-PCR-Tests oder Antigen-Schnelltests, sofern organisatorisch möglich. Grundsätzlich ist aber auch ein Selbsttest besser, als ungetestet ins Lager zu reisen.
- **Zeitpunkt:** Der Test soll zeitnah am Lager erfolgen, idealerweise **maximal 24h (Antigen-Schnelltest)** oder **maximal 72h (PCR-Test)** davor.
- **Kantone:** In gewissen Kantonen gelten strengere oder spezifischere Regelungen. Informiere dich dazu beim Lagerkanton. Zudem haben die Kantone unterschiedliche Testkapazitäten.
- **Finanzierung:** **Antigen-Schnelltests werden seit dem 18.12.2021 für alle wieder durch den Bund finanziert.**

e) Verdachts- oder Krankheitsfall während dem Lager

Treten während dem Lager bei einer teilnehmenden Person oder einer Leitungs- oder Begleitperson [Krankheitssymptome](#) auf, muss das ernstgenommen werden. Folgende Massnahmen sind zu treffen:

- Die Person mit Symptomen muss eine Gesichtsmaske tragen und isoliert werden. Sie muss rasch von einer*inem Arzt*Ärztin untersucht und getestet werden, auch wenn sie geimpft ist.
- Bis das Ergebnis vorliegt, muss die Person eine Gesichtsmaske tragen und isoliert werden. Das heisst, sie schläft alleine in einem Zelt oder Zimmer und hält jederzeit Abstand zu anderen Personen. Ist keine Isolation möglich, ist der Ausschluss vom Lager im Ermessen der Lagerleitung.
- Die verantwortliche Person (Lagerleitung) informiert nach einem positiven Testergebnis das kantonale Krisentelefon. Dieses unterstützt die verantwortliche Person bei der Kommunikation an die Teilnehmenden und/oder an die Eltern und beim Planen des weiteren Vorgehens.
- Bei einem positiven Testergebnis entscheidet das kantonale Contact Tracing (im Wohnkanton), welche Kontaktpersonen einer infizierten Person unter Quarantäne gesetzt werden müssen.
- Die Lagerleitung orientiert nach einem positiven Testergebnis umgehend alle Erziehungsberechtigten über die Situation.

f) Verdachts- oder Krankheitsfall nach dem Lager

Treten nach dem Lager bei einer teilnehmenden Person oder einer Leitungsperson Krankheitssymptome auf, werden folgende Massnahmen getroffen (siehe auch [Flussdiagramm](#)):

- Teilnehmende und Leitungspersonen mit Krankheitssymptomen nach der Aktivität bleiben zu Hause bzw. begeben sich in Isolation.
- Sie rufen ihre Hausärzt*innen an und befolgen deren Anweisungen bez. Untersuchung oder Test.
- Die verantwortliche Person (z.B. Lagerleitung) informiert nach einem positiven Testergebnis das kantonale Krisentelefon. Das Krisentelefon unterstützt die verantwortliche Person bei der Kommunikation an die Teilnehmenden und/oder an die Eltern und beim Planen des Vorgehens.
- Das kantonale Contact Tracing (im Wohnkanton der betroffenen, positiv getesteten Person) entscheidet und informiert jene Personen, welche sich in Quarantäne begeben müssen. Geimpfte und genesene Personen sind von der Kontaktquarantäne ausgenommen, **mit Ausnahmen bei neueren Mutationen. Die entsprechende Information erfolgt via Contact Tracing.**

2 Je nach Situation: Abstand halten und Gesichtsmasken tragen

- **Abstandsregeln:** Die Abstandsregeln sollen trotz Zertifikatspflicht wo **immer** möglich – insbesondere in Innenräumen – eingehalten werden.
- **Körperkontakt:** Dieser soll wo möglich vermieden werden.
- **Maskenpflicht ab 16 Jahren:** In den Innenräumen gilt eine grundsätzliche Maskenpflicht. Beim Duschen, Schlafen sowie Essen/Trinken (sitzend konsumieren) können Ausnahmen gemacht werden.
- **Maskenpflicht ab 12 Jahren:** In öffentlich zugänglichen Innenräumen und im ÖV gilt eine Maskenpflicht bereits ab 12 Jahren.

Empfehlung: Bei der Handhabung der Maskenpflicht ein einheitliches Alter (z.B. ab 12 Jahren) festlegen. Orientiert euch dabei wenn möglich an der Maskenpflicht der lokalen Schule und gleicht das Alter damit ab. So sind es sich die Kinder gewohnt.

a) Essen und Übernachtung

Es ist auf einen möglichst grossen Abstand zwischen den Betten zu achten. Es wird empfohlen, Essen und Übernachtung in konstanten Gruppen durchzuführen. Grob wird eine zweite Liegestelle im Zelt und im Haus einberechnet. Abwechslungsweise Kopf an Fuss zu schlafen erhöht die Abstände ebenfalls.

Konsumation darf nur sitzend erfolgen. **Beim Essen eine maximale Anzahl Personen pro Tisch definieren.**

b) An- und Abreise zum Lagerort

Die Abstandsregeln werden auch rund um die eigentliche Aktivität eingehalten (z.B. bei der An- und Abreise zu anderen Gruppen, Übergabe der Kinder durch die Eltern, Begrüssung und Verabschiedung).

Bei einer Benutzung des öffentlichen Verkehrs werden die entsprechenden Regelungen (Maskenpflicht ab 12 Jahren) eingehalten. Dabei wird auf das korrekte Tragen mit bedecktem Mund, Nase und Kinn geachtet. Auf Verpflegung im ÖV soll wenn möglich verzichtet werden.

Bei Gruppentransporten in Fahrzeugen gilt ebenfalls eine Maskenpflicht ab 12 Jahren. Zudem sind die Vorgaben des Transportunternehmens zu beachten.

c) In öffentlichen Innenräumen

Die Maskenpflicht ist in öffentlichen Innenräumen (öffentlicher Verkehr, Einkaufsläden) für alle Personen ab 12 Jahren einzuhalten. Die Organisator*innen besorgen Reserve-Gesichtsmasken für den Fall, dass einzelne Personen selbst keine mitbringen oder Masken beschädigt werden.

d) Aktivitäten, die mit dem Tragen einer Maske nicht vereinbar sind

An jedem Tag, an welchem solche Aktivitäten (z.B. intensive Sportarten betreiben, Schwimmen oder Musizieren) durchgeführt werden, gilt für Personen ab 16 Jahren die Zertifikatspflicht 2G+ (sprich nebst 2G muss entweder die letzte Genesung/Impfung in den vergangenen 120 Tagen erfolgt sein oder ein zusätzliches negatives Testergebnis mit zeitlicher Gültigkeit vorliegen).

3 Einhaltung der Hygieneregeln

Es werden Regeln zur Hygiene und Reinigung aufgestellt und an alle Beteiligten kommuniziert. **Die Hygieneregeln bleiben weiterhin sehr wichtig!**

a) Gründlich Hände waschen

Die Hände werden vor und nach jeder Aktivität sowie vor und nach dem Essen gewaschen. Es besteht die Möglichkeit, jederzeit die Hände zu waschen. Die Leitungspersonen sind für Wasser (z.B. Wasserkanister) und ökologisch abbaubare Flüssigseife besorgt. Desinfektionsmittel ist für Kinder eher nicht geeignet. Für Leitungspersonen und Erwachsene wird Desinfektionsmittel bereitgestellt.

b) Hygienematerial

Neben Wasser und Seife sind Desinfektionsmittel, Gesichtsmasken und Handschuhe in der Apotheke vorrätig. Diese werden beispielsweise bei der Isolation einer Person mit Symptomen verwendet.

c) Toiletten

Bei der Nutzung der Toiletten besteht die Möglichkeit, nach dem Toilettengang die Hände mit Seife zu waschen – draussen als auch drinnen.

d) Reinigung

Toiletten, Nasszellen, Küche und Kontaktflächen (z.B. Tische, Ablageflächen, Türgriffe, Wasserhahn, Lichtschalter) werden entsprechend der Nutzung regelmässig und gründlich gereinigt. Räume (inklusive Schlafräume) werden regelmässig gelüftet (mindestens viermal pro Tag für 10 Minuten).

e) Entsorgung

Zur Entsorgung von Gesichtsmasken und Handtücher stehen Abfalleimer oder -säcke zur Verfügung.

f) Verpflegung und Küche

In der Küche ist besonders auf Hygiene zu achten. Die Küche ist kein öffentlicher Raum und sie wird nur für das Kochen oder Abwaschen genutzt. Es ist darauf zu achten, dass weder Essen vom selben Teller noch (gebrauchtes) Besteck oder Gläser geteilt werden. Aus diesem Grund wird, wenn möglich, bei der Essensausgabe auf Selbstbedienung verzichtet. Beim Einkaufen sind die Hygienemassnahmen einzuhalten und auf die Abstandsregeln zu achten.

g) Vorgaben der Unterkunft einhalten

Gruppenhäuser haben meist eigene Schutzkonzepte. Diese werden vor Lagerbeginn ebenfalls konsultiert und deren Vorgaben eingehalten. Die Vermietenden können dazu Auskunft geben.

4 Maximale Anzahl Personen

Es gilt keine grundsätzliche Personenbeschränkung für Lager. Die maximale Anzahl Teilnehmende und Leitungspersonen hängt von den Möglichkeiten ab, welche die Infrastruktur zulässt. Einschränkend können die Vorgaben der Unterkunft und zusätzliche Vorgaben der Kantone sein.

Für Grossveranstaltungen (ab 1000 Personen) wird eine Bewilligung der kantonalen Behörden benötigt.

5 Beständige Gruppen und Präsenzlisten

a) Beständige Gruppen

Ein Lager besteht grundsätzlich aus einer gleichbleibenden Gruppe. Untergruppen erleichtern bei einer Corona-Infektion die Nachverfolgung von Ansteckungen und verringern die Anzahl der möglichen Quarantänefälle. Es wird empfohlen, sinnvolle Teilgruppen zu definieren, welche während der gesamten Lagerdauer Aktivitäten und Mahlzeiten gemeinsam durchführen und den Schlafsaal gemeinsam belegen.

b) Präsenzlisten

Weil der Abstand nicht ständig eingehalten wird, gilt es, Kontaktangaben zu erfassen zwecks Identifizierung und Benachrichtung. Auf Verlangen der kantonalen Gesundheitsbehörde muss diese Liste vorgewiesen werden können. Diese muss während 14 Tagen aufbewahrt werden.

c) Besuche im Lager

Es finden keine Besuchstage statt und weitere externe Besuche werden möglichst minimiert. Ein Besuch einer Begleitperson wie der*dem Lagercoach oder der*dem Präses ist unter der Einhaltung der Hygienemassnahmen und Zertifikatspflicht möglich. Es ist eine Präsenzliste von allen anwesenden Personen (auch allfällige Besuche) zu führen.

6 Bezeichnung verantwortliche Person

Die Verantwortung für das Schutzkonzept und dessen Umsetzung liegt bei den Organisator*innen der Jubla-Aktivität. Es wird eine Person bestimmt (z.B. die Lagerleitung), welche die Verantwortung für das Schutzkonzept und dessen Umsetzung übernimmt. Folgende Aufgaben fallen dabei an:

- Thematisierung des Schutzkonzepts und dessen Umsetzung im Leitungsteam
- Allgemeine Information (Eltern/Teilnehmende/Küche) über die Umsetzung des Schutzkonzepts
- Überprüfung der Liste der Teilnehmenden und Leitungspersonen inkl. allfälliger Besuche
- Absprache mit den Vermietenden

Die einzelnen Leitungspersonen sind für die Umsetzung des Schutzkonzepts und Einhaltung der Hygienemassnahmen während des Lagers mitverantwortlich.

- Planung und Durchführung der Aktivitäten unter Einhaltung der Hygienemassnahmen
- Kontrolle der Zertifikate und Ausweisdokumente
- Altersgerechte Kommunikation der Schutz- und Hygienemassnahmen an die Teilnehmenden
- Sicherstellung der Händewaschmöglichkeit auch im Freien, Organisation von Wasser und Seife und Kontrolle der Umsetzung vor/nach jeder Aktivität und dem Essen

Als Jubla tragen wir eine gesellschaftliche Verantwortung. Alle Jubla-Mitglieder tragen eine hohe Selbstverantwortung zur Umsetzung des Schutzkonzepts.

7 Weitere Massnahmen je nach Kanton oder Unterkunft

Hier können kantonal gültige Massnahmen ergänzt werden. Die Bestimmungen der einzelnen Kantone findet ihr auf dieser [Webseite vom Bund](#) („Kontakte der kantonalen Behörden“). Sowohl die Regeln des Durchführungskantons (Lagerort) als auch des Heimatkantons sollten berücksichtigt werden.

Auch von den Anlagebetreibenden oder Vermietenden können weitere Massnahmen vorgeschrieben werden. Diese gilt es ebenfalls einzuhalten.

Coronavirus: Bundesrat verstärkt Massnahmen

17.12.2021

Ab 20. Dezember gilt schweizweit:

Verschärfung Zertifikatspflicht drinnen
Kultur, Freizeit, Sport, Restaurants, Veranstaltungen

 → 2G   oder freiwillig 2G+

Wo Maskenpflicht/Sitzpflicht bei Konsumation nicht möglich (z.B. Discos, Hallenbäder, Bars, Intensiver Sport, Blasmusik)

 → 2G+

Draussen: Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen

 → 3G

3G Geimpfte, Genesene und Getestete

2G Geimpfte und Genesene

2G+ In den letzten 4 Monaten Geimpfte/Genesene oder Geimpfte/Genesene mit negativem Test

 Sitzpflicht bei Konsumation

Treffen im Freundes- und Familienkreis



10 Maximal 10 Personen, wenn mindestens eine ungeimpfte und ungenesene Person dabei ist

 Drinnen maximal 30 Personen (2G)

 Draussen maximal 50 Personen

Homeoffice-Pflicht

Wenn nicht möglich: Maskenpflicht, falls mehr als eine Person im Raum

Maskenpflicht an der Sekundarstufe II



In mehreren Kantonen gelten strengere Regeln

 Kontakte minimieren
  Regelmässig lüften
  Impfen lassen

 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra
Swiss Confederation

Bundesrat
Conseil fédéral
Consiglio federale
Cussegl federal
Federal Council